

Flecken Lauenau
Landkreis Schaumburg

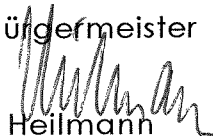
Bebauungsplan Nr. 21 „Südhang“ - 6. Änderung -

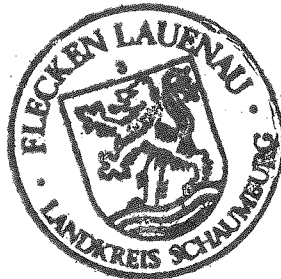
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat des Fleckens Lauenau diesen Bebauungsplan Nr. 21 „Südhang“ - 6. Änderung - bestehend aus der nachstehenden textlichen Festsetzung als Satzung beschlossen.

Lauenau, den 11. Januar 1999

Flecken Lauenau

Der Bürgermeister


Heilmann



Der Gemeindedirektor


Wilke

Textliche Festsetzung:

Der Bebauungsplan Nr. 21 „Südhang“, 5. Änderung enthält folgende textliche Festsetzung:

„In den von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind, außer Einfriedungen, Garagen und Nebenanlagen gem. § 14, in Verbindung mit § 23 Abs. 5 der Niedersächsischen Bauordnung, unzulässig.“

Diese Festsetzung wird aufgehoben.

Verfahrensvermerke:

1. Der Verwaltungsausschuß des Fleckens Lauenau hat in seiner Sitzung am 04. März 1998 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Südhang“, 6. Änderung, beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 24.04.1998 ortsüblich bekanntgemacht.

Lauenau, den 11. Januar 1999
Der Gemeindedirektor


(Wilke)

2. Der Verwaltungsausschuß des Fleckens Lauenau hat in seiner Sitzung am 04. März 1998 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 24.04.1998 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 12. Mai 1998 bis einschl. 11. Juni 1998 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Lauenau, den 11. Januar 1999
Der Gemeindedirektor


(Wilke)

3. Der Rat des Fleckens Lauenau hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 09. Dezember 1998 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Lauenau, den 11. Januar 1999
Der Gemeindedirektor


(Wilke)

4. Der Beschluß des Bebauungsplanes ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 2/1998 vom 20. Januar 1999 bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 20. Januar 1999 rechtsverbindlich geworden.

Lauenau, den 29. Januar 1999

Der Gemeindedirektor

(Wilke)

5. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

,den

6. Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

, den